



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
11. April 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilleistungsbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Pet 1-20-06-1113-006275 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigelegte Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 2. Juni 2022, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karla Ryborz

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Dr. Michael Griesbeck
Unterabteilungsleiter VI

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10186
Fax +49 30 18 681-510186

VI@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 2. Juni 2022

Ausländerwahlrecht

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,
vom 30. März 2022

Ihr Schreiben vom 12. April 2022 - Pet 1-20-06-1113-006275 -

Seite 1 von 2

Der Petent fordert, das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland auch Nicht-EU-Bürgern einzuräumen, die dauerhaft in Deutschland leben.

Dem Anliegen der Petition ist nicht zu entsprechen.

Das Grundgesetz (GG) lässt es nicht zu, Ausländerinnen und Ausländern das aktive oder passive Wahlrecht zu den Bundestagswahlen einzuräumen. Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Landtagswahlen und für die Teilnahme an Volksabstimmungen auf der Bundes- oder der Landesebene.

Das Wahlrecht, mit dem das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt ausübt, setzt nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraus. Nach Artikel 20 GG ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt. Dieser Grundsatz gilt über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG auch für die Länder und Kommunen. Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich aus (vgl. BVerfGE 83, 37, 50 ff.).

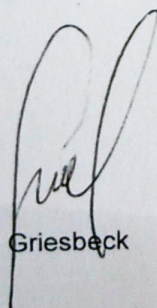
Das seit 1992 im Grundgesetz normierte aktive und passive Wahlrecht für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene (Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG) setzt eine entsprechende Regelungsverpflichtung des europäischen Gemeinschaftsrechts um. Eine entsprechende Regelungsverpflichtung zur Einführung eines Wahlrechts für EU-Bürger zur Teilnahme an Wahlen auf der staatlichen Ebene, d. h. bei Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zu den Landtagen, besteht nicht. Eine solche Regelungsverpflichtung des europäischen Gemeinschaftsrechts wäre auch mit den materiellen Schranken für Verfassungsänderungen (Artikel 79 Abs. 3 GG) nicht vereinbar.

Nach Artikel 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche u. a. die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig. Wegen der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Verknüpfung des aktiven und passiven Wahlrechts als Ausdruck der in Artikel 20 Abs. 2 GG niedergelegten Volkssouveränität mit der deutschen Staatsangehörigkeit dürften bei einer Zulassung von Ausländern (auch EU-Ausländern) zu Wahlen und Abstimmungen jedenfalls auf der staatlichen Ebene die in Artikel 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze berührt sein.

Unabhängig von der zweifelhaften materiellen Zulässigkeit einer Verfassungsänderung erfordert eine Grundgesetzänderung jedenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Artikel 79 Abs. 2 GG). Eine Gesetzesinitiative setzte daher einen entsprechend breiten parteiübergreifenden Konsens voraus, der gegenwärtig nicht absehbar ist.

Diese Ausgangssituation bedeutet jedoch nicht, dass den Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten eine politische Mitwirkung in den Gemeinden gänzlich verschlossen bliebe. Als sachkundige Einwohner einer Gemeinde können sie in kommunale Gremien berufen werden, um dort Gruppeninteressen zu vertreten. Insbesondere bestehen Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Ebene von Vereinen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und Schulen. Darüber hinaus können hier geborene und langjährig in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten sich nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht unter erleichterten Bedingungen einbürgern lassen und erwerben damit auch das Wahlrecht.

Im Auftrag



Dr. Michael Griesbeck

Anlagen

1 Doppel dieser Stellungnahme